



Gemeinde Altikon

Kinder- und Jugend- förderungskonzept

Genehmigt am 13. November 2006

1. Erwägungen

Die zentrale Wichtigkeit der Kinder- und Jugendförderung, die Verdienste der Vereine¹, kirchlichen, sowie nicht kirchlichen Organisationen dafür und ihre Bedeutung für die Öffentlichkeit sind grundsätzlich unbestritten und anerkannt.

Ein öffentliches Interesse an Förderungsmaßnahmen für die Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen, kirchlichen sowie nicht kirchlichen Organisationen, das eine wie auch immer geartete Beteiligung der Gemeinde legitimiert, ist ebenso grundsätzlich zu bejahen.

Die Vereine, die kirchlichen und nicht kirchlichen Organisationen erbringen in der Regel unentgeltliche und freiwillige Leistungen im Interesse des Gemeinwohls und erfüllen vielfach Aufgaben, ohne die die Gemeinschaft viel weniger gut funktionieren könnte. Diese Tätigkeiten, unabhängig ihres jeweiligen Zweckes, stehen daher in der Regel im Dienste des öffentlichen Wohls.

Der Gemeinderat hat sich daher entschieden, die Unterstützung von freiwilligen Leistungen in Vereinen, kirchlichen und nicht kirchlichen Organisationen in seine Planung für die Amtsdauer 2006 – 2010 aufzunehmen.

Wenn sich die Gemeinde über das bisherige Mass hinaus für die Vereine, kirchlichen und nicht kirchlichen Organisationen engagieren soll, steht vor allem auch das Gebot der Gleichbehandlung und des öffentlichen Interesses im Vordergrund. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen, Anzahl Mitglieder, Finanzierungsmöglichkeiten und Tätigkeiten wird es aber kaum möglich sein alles mit dem gleichen Massstab zu messen und alle gleich zu behandeln.

¹ Die Definition von Vereinen umfasst alle Vereine, die die Kriterien für eine Beteiligung der Gemeinde erfüllen

2. Ausgangslage

2.1 Externes Bild

Die Ausgangslage in Altikon kann aufgrund einer im Jahre 2005 durchgeführten Umfrage - welche von okaj zürich in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Zürich, Hochschule für Soziale Arbeit HSSAZ durchgeführt wurde, wie folgt zusammengefasst werden (vgl. http://fm7.schubec-hosting.com/fmi/iwp/cgi?-db=Datenbank_OKAJ&-loadframes)

Ist die Jugendarbeit als dauernde Gemeindeaufgabe in der Gemeindeordnung verankert?	Keine Jugendarbeit
Gibt es einen angestellten Jugendbeauftragten?	--
Gibt es eine Jugendkommission	--
Zu welchem Departement/ welcher Direktion/ welchem Vorstand gehört die Jugendarbeit?	--
Angebote der Jugendarbeit:	--

2.2 Internes Bild

Näher betrachtet ergibt sich jedoch ein differenzierteres Bild:

Ist die Jugendarbeit als dauernde Gemeindeaufgabe in der Gemeindeordnung verankert?	Nein
Gibt es einen angestellten Jugendbeauftragten?	Die Gemeinde Altikon arbeitet im Rahmen der Schulsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit mit der Oberstufengemeinde und den Gemeinden des Oberstufenkreises Rickenbach zusammen.
Gibt es eine Jugendkommission	Die Gemeinde Altikon ist in der Kommission Schulsozialarbeit und offene Jugendarbeit vertreten
Zu welchem Departement/ welcher Direktion/ welchem Vorstand gehört die Jugendarbeit?	Die Jugendarbeit gehört ins Ressort Sozialwesen
Angebote der Jugendarbeit:	<ul style="list-style-type: none"> - Schulsozialarbeit - Offene Jugendarbeit - Suchtprävention - Jugendtreff - Ferienprogramm (Sommerferien)

Im Weiteren unterstützt die Gemeinde² Altikon durch finanzielle Beiträge Vereine sowie vereinsähnliche Zusammenschlüsse, in welchen Altiker Kinder und Jugendliche Aktivitäten ausüben:

Aktivitäten	Verein	Unterstützung
Verschiedene Musikinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendmusikschule Rickenbach 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzieller Beitrag • Unentgeltliche Benutzung der Schulräumlichkeiten
Musikalischer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Konservatorium Winterthur 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzieller Beitrag
Jugendriege, Geräteturnen	<ul style="list-style-type: none"> • Turnverein Altikon 	<ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltliche Benutzung der Schulsportanlagen (Innen- und Aussenanlagen) • Unentgeltliche Einlagerung von

² Unterstützung der Gemeinde umfasst Unterstützungen der Einheitsgemeinde (politische Gemeinde, Schule)

		Geräten
Mädchenriege, Turnen Damen	<ul style="list-style-type: none"> Damenriege Altikon 	<ul style="list-style-type: none"> Unentgeltliche Benutzung der Schulsportanlagen (Innen- und Aussenanlagen) Unentgeltliche Einlagerung von Geräten
Rollhockey	<ul style="list-style-type: none"> Kein Verein 	<ul style="list-style-type: none"> Unentgeltliche Benutzung der Aussenanlagen (Hartplatz)
Gesangsvereine	<ul style="list-style-type: none"> Männerchor Frauenchor 	<ul style="list-style-type: none"> Unentgeltliche Benutzung der Schulräumlichkeiten
Kinderturnen	<ul style="list-style-type: none"> Damenriege Altikon 	<ul style="list-style-type: none"> Unentgeltliche Benutzung der Schulsportanlagen und Geräte (Innen- und Aussenanlagen) Unentgeltliche Einlagerung von Geräten
Mutterkind Turnen (MuKi)	<ul style="list-style-type: none"> Private Basis (DR Unterstützung) 	<ul style="list-style-type: none"> Unentgeltliche Benutzung der Schulsportanlagen und Geräte (Innen- und Aussenanlagen)
Jungschützen	<ul style="list-style-type: none"> Schiessverein Altikon 	<ul style="list-style-type: none"> Finanzielle Unterstützung durch Gemeinde (Investitionen etc)

Andere Aktivitäten werden durch die Gemeinde Altikon zurzeit nicht unterstützt. Nachstehend eine Liste solcher Aktivitäten (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Fussball
- Tennis
- Hornussen
- Dominotreff, Kolibri (Angebot durch reformierte Kirche Altikon)

3. Kriterien für eine Beteiligung der Gemeinde

3.1 Anforderungen an Beitragsberechtigte

3.1.1 Generelle Anforderungen

Eine Beteiligung der Gemeinde erfordert bestimmte Anforderungen, welche nachstehend abschliessend aufgeführt sind:

- Politische und konfessionelle Neutralität
- Keine kommerzielle Ausrichtung
- Sitz im Kanton Zürich
- Nachweis der Kinder- und/oder Jugendförderung (Statuten, Buchhaltung)
- Mindestangebot: 1x pro Woche (ohne Schulferien) oder gemäss Plan bei saisonalen Sportarten
- Nachweis von (vorbeugenden) Massnahmen gegen die untenstehenden Tatbestände, wobei die Form des Nachweises mit der Gemeinde abzusprechen ist:
 - Sexuelle Gewalt und Übergriffe an Kindern und Jugendlichen
 - Missbrauch von Alkohol, Suchtmittel und leistungsfördernden Substanzen
- Die Vereine stellen der Gemeinde unaufgefordert eine Liste der aktiven Kinder- und Jugendlichen mindestens 1 x jährlich zu

Beiträge an Sportvereine werden nur für J+S Sportarten gewährt (Grundlage: Art 3 der Verordnung des VBS über Jugend+Sport vom 7. November 2002, Stand 30. November 2004)

Beiträge werden nur an anerkannte Musikschulen ausgerichtet.

3.1.2 Spezialfälle

Musikschulen

Für Leistungen der Musikschulen für welche die Gemeinde Altikon bereits Beiträge ausrichtet, werden keine weiteren Leistungen ausgerichtet.

Spitzenleistungen (Spitzensport, musikalische Spitzenleistungen, andere Spitzenleistungen)

Sollten Kinder- und/oder Jugendliche oder die entsprechenden Vereine öffentliche Beiträge für die Förderung von Spitzenleistungen beantragen, werden diese fallweise durch den Gemeinderat festgelegt.

Vereinsähnliche Zusammenschlüsse

Im Falle von Aktivitäten, durch vereinsähnliche Zusammenschlüsse erbracht werden, werden die obigen Bestimmungen sinngemäss angewendet (Bsp: Kinderturnen, Rollhockey), wobei festzuhalten bleibt, dass dies nur für vereinsähnliche Zusammenschlüsse gilt, welche durch Altiker in Altikon betrieben werden.

3.1.3 Verstösse gegen die Beitragsbestimmungen

Im Falle von Verstössen gegen die obigen Bestimmungen, wird die Gemeinde keine Beiträge mehr bezahlen. Bei schwerwiegenden Verstössen kann die Gemeinde eine Rückforderung der Beiträge verlangen und ein Benutzungsverbot für gemeindeeigene Anlagen verfügen. Die Rückforderung der Beiträge kann für die ganze Periode eines Verstosses erfolgen.

Vereine, die aufgrund von Verstössen keine Beiträge mehr erhalten und/oder mit einem Benutzungsverbot belegt worden sind, können frühestens nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Jahren ein neues Benutzungs- resp. Beitragsgesuch stellen.

3.2 Beitragshöhe

Bei Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen wird die Gemeinde Altikon für alle Jugendlichen, die ihren Wohnsitz in Altikon haben und das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, einen jährlichen Gemeindebeitrag in der Höhe von Fr. 100.00 ausrichten.

Sollte ein Kind oder Jugendlicher Aktivitäten in mehreren beitragsberechtigten Vereinen ausüben, wird der Beitrag grundsätzlich einmal fällig. Der beitragsberechtigte Verein wird aufgrund des Eintrittsdatums ermittelt. Dabei gilt es jedoch folgende Bedingungen zu beachten:

- Altiker Vereine erhalten in jedem Fall einen Beitrag falls sie die obigen Anforderungen erfüllen.

- Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem Altiker und einem externen Verein erhalten beide Vereine einen Beitrag.
- Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem Altiker und mehreren externen Vereinen, erhält der Altiker Verein und einer der externen Vereinen einen Beitrag.
- Keine Beiträge werden an Vereine ausgerichtet, die Sportarten anbieten, welche ebenfalls in Altikon angeboten werden.

Übersteigt der Gemeindebeitrag die Kosten des Vereins für Jugendarbeit und wird so Vermögen gebildet, so kann der Betrag gekürzt oder vorübergehend eingestellt werden.

Für behinderte Mitglieder des Vereins wird der Beitrag unabhängig des Alters und der Vermögensanlage des Vereins ausgerichtet.

Die Beiträge können entweder bar ausgezahlt werden, oder falls der Verein gemeindeeigene Anlagen benutzt, mit einer allfälligen Benutzungsgebühr verrechnet werden.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Altikon und der Primarschulpflege Altikon genehmigt und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Mit Beschluss vom 13. November 2006

Gemeinderat Altikon
Der Präsident:



J. Schönenberger

Der Schreiber



P. Kägi